

Ein Standard für die Treibhausgasneutralität

Die neue ISO 14068-1 zu THG-neutralen Organisationen und Produkten

1 Einleitung

Am 30. November 2023 hat die Internationale Normungsorganisation (ISO) eine neue Norm zu "carbon neutrality"¹ veröffentlicht (ISO 2023). Vor dem Hintergrund zunehmender Unternehmensaussagen zur Treibhausgasneutralität und Netto-null² sowie einer wachsenden Zahl an Abmahnungen, Klagen und Gerichtsurteilen hierzu, sehen einige Fachleute diese neue Norm als großen Fortschritt, der Klarheit zu einem komplexen Thema bringt, während andere sie als reines Instrument zur Grünfärberei betrachten.

Dieses Factsheet wirft einen Blick auf diese neue ISO-Norm zur THG-Neutralität. Zunächst geht es auf das unterschiedliche Verständnis von THG-Neutralität für Staaten und andere Territorien einerseits sowie für Organisationen und Produkte andererseits ein. Anschließend stellt es die Inhalte der neuen ISO-Norm vor, würdigt deren Auffassung unternehmens- und produktbezogener THG-Neutralität, weist aber auch auf entscheidende Schwächen hin. Abschließend zieht es einige Schlussfolgerungen. Für eine eingehendere Befassung mit der Norm und mit den damit verbundenen Aspekten plant das UBA ein Hintergrundpapier zu diesem Thema.

2 Territoriale und organisations-/produktbezogene THG-Neutralität

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) definiert THG-Neutralität als einen Zustand, in dem die Gesamtmenge der THG-Emissionen (Quellen) durch die Gesamtmenge der THG-Entnahmen (Senken) innerhalb eines bestimmten Zeitraums - in der Regel eines Jahres - ausgeglichen ist (IPCC 2022). Diese Definition - auch als netto-null bezeichnet - gilt in erster Linie für Staaten und andere Gebietskörperschaften. Die Methode zur Berechnung der nationalen THG-Inventare muss im Einklang mit der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC 1999) stehen und basiert gemäß den IPCC-Richtlinien auf dem Quellen- und Territorialprinzip anhand offizieller nationaler Statistiken (siehe Tabelle 1).

Im Gegensatz dazu richtet sich die THG-Neutralität einer Organisation oder eines Produkts an nicht-staatliche und unterstaatliche Akteure³ und bezieht sich auf einen Zustand, bei dem der CO₂-Fußabdruck (d.h. die Differenz aus deren THG-Emissionen und THG-Entnahmen) null ist oder durch CO₂-Zertifikate aus dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt kompensiert wird. Die Methode zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks kann frei gewählt werden und basiert auf privaten Standards, etwa der ISO oder des Greenhouse Gas Protocols. Im Prinzip bezieht der CO₂-Fußabdruck auch die indirekten THG-Emissionen aus der gesamten Wertschöpfungskette und des Lebenszyklus ein, d.h. die vorgelagerten Emissionen aus der Lieferkette und die nachgelagerten

¹ Während die ISO-Norm den Begriff „carbon neutrality“ benutzt, bevorzugt dieses Factsheet den Begriff Treibhausgasneutralität und treibhausgasneutral. Beide Begriffe beziehen die Klimawirkungen der vom Menschen verursachten Emissionen und Entnahmen von Treibhausgasen (THG) ein, einschließlich derjenigen, die nicht auf Kohlenstoff (carbon) basieren. Weitergehende Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, etwa Änderungen der Flächen-Albedo, werden jedoch nicht berücksichtigt.

² Der Begriff „netto-null“ wird auch von Unternehmen verwendet. Der IPCC bezieht den Begriff „net zero GHG emissions“ jedoch auf globale und subglobale THG-Emissionen und -entnahmen, die unter der direkten Kontrolle oder der territorialen Verantwortung des berichtenden Akteurs stehen (IPCC 2022).

³ Mit Akteuren sind Organisationen gemeint, die THG-Neutralität für sich oder ihre Produkte anstreben.

Emissionen aus der Nutzung verkaufter Produkte. Er ist nicht auf ein Territorium beschränkt und basiert auf privaten Daten. Die Einbeziehung vor- und nachgelagerter THG-Emissionen weist dem jeweiligen Akteur eine Mitverantwortung für THG-Emissionen seiner Lieferanten und Kunden zu, auf die er abhängig von seiner Marktposition Einfluss nehmen kann. Andererseits können indirekte THG-Emissionen weder aufaddiert noch aus dem THG-Inventar eines Staates oder einer Region abgeleitet werden.

Wie Tabelle 1 zeigt, unterscheidet sich die THG-Neutralität von Staaten oder anderer Territorien stark von der THG-Neutralität von Organisationen und Produkten, beides sollte daher nicht verwechselt werden.

Tabelle 1: Territoriale versus organisations-/produktbezogene THG-Neutralität

	THG-Neutralität von Staaten und Territorien	THG-Neutralität von Organisationen und Produkten
Gegenstand	Territorien (z.B. Staat, Region, Kommune)	Organisationen and Produkte
Anwendungsbereich des Gegenstands	Emissionen und Entnahmen in einem Territorium	Emissionen und Entnahmen in der Wertschöpfungskette (inkl. vor- und nachgelagerten Stufen)
Definition	THG-Emissionen (Quellen) = THG-Entnahmen (Senken)	CO ₂ -Fußabdruck – CO ₂ -Zertifikate = 0
Methode	Verbindlich (nach UNFCCC- und IPCC-Regeln)	Freiwillig (nach privaten Standards)
Prinzipien	Territorial- und Quellenprinzip	Wertschöpfungsketten- und Lebensweg-Prinzip
Datenbasis	Offizielle nationale Statistik	Private Daten

3 Die ISO-Norm zur THG-Neutralität

3.1 Ausgangssituation und Entstehungsprozess der Norm

Es ist kein Trend mehr, sondern ein Boom: Immer mehr Unternehmen beanspruchen THG-Neutralität für ihre Produkte und Produktionsprozesse. Die rechtlichen Vorschriften lassen derzeit den Unternehmen viel Spielraum für solche und andere klimabezogene Aussagen (einen Überblick über die rechtlichen Regelungen in verschiedenen Ländern geben Kreibich et al. 2022). Einige dieser Klimaaussagen – z. B. von Mineralölfirmer, Autoherstellern, Fluggesellschaften oder Lebensmitteldiscountern – schüren das Misstrauen von Umwelt- und Verbraucherorganisationen, was sich an einer wachsenden Zahl von Abmahnungen, Klagen und entsprechenden Gerichtsentscheidungen zeigt. Die vielen freiwilligen Initiativen zu klimaneutralen Unternehmen verwenden sehr unterschiedliche Begriffe, Definitionen, Ansätze und Kriterien (Riedel et al. 2023). Dies führt zu einer großen Verunsicherung bei Unternehmen, Verbrauchern und Gerichten, wie die Integrität und Glaubwürdigkeit entsprechender Aussagen überprüft und bewertet werden können (UN High Level Expert Group 2022).

Um Klarheit für Akteure aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu schaffen, hat die Internationale Normungsorganisation ISO im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um bis 2023 eine Norm zu "Carbon Neutrality" zu erarbeiten. Die Norm sollte wesentliche Definitionen, Prinzipien, Anforderungen und Empfehlungen für treibhausgasneutrale Organisationen und Produkte enthalten. Entsprechend der ISO-Regeln wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe von den

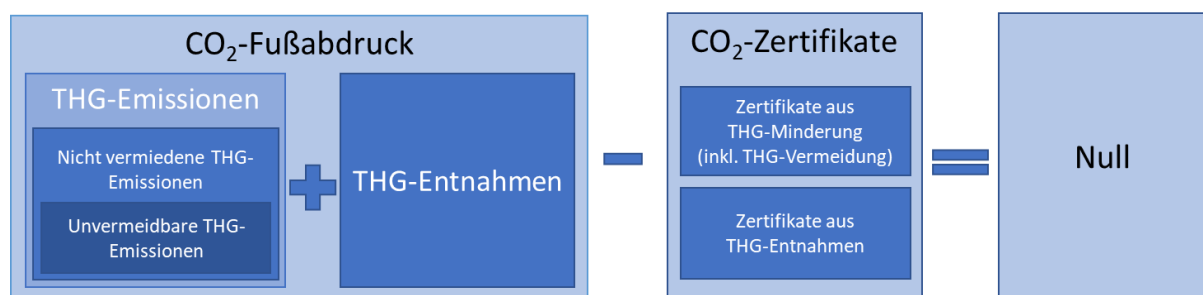
entsprechenden Spiegelgremien der nationalen Normungsorganisationen entsendet⁴, in denen verschiedene Akteursgruppen wie Wissenschaft, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung vertreten sind. Mehr als 100 Fachleute aus 58 Ländern nahmen an den Sitzungen der ISO-Arbeitsgruppe teil, viele weitere beteiligten sich an den Sitzungen der nationalen Spiegelgremien. Im Sommer 2023 legte die Arbeitsgruppe einen finalen Entwurf vor (ISO 2023a), der von den nationalen Normungsgremien entsprechend der ISO-Regularien angenommen wurde. Das Ergebnis dieses Prozesses wurde am 30. November 2023 als die erste internationale Norm zur THG-Neutralität veröffentlicht (ISO 2023). Nur einige Tage vorher beschloss der übergeordnete ISO-Ausschuss die Nummer und den Titel der Norm in ISO 14068-1: „Climate Change Management – Transition to net zero – Part 1: Carbon Neutrality“ (ISO 2023) zu ändern. Das deutet darauf hin, dass ISO weitere Normen und Richtlinien zum Thema Netto null plant.

3.2 Aufbau, Ansatz und Inhalt der Norm

Die Einleitung der ISO 14068-1 beschreibt das Verhältnis der Norm zu anderen relevanten Normen sowie zum „Netto null“-Konzept. Trotz inhaltlicher Überschneidungen darf diese Norm nicht mit den 2022 veröffentlichten „Net Zero Guidelines“ (ISO 2022) verwechselt werden, die nicht den Status einer internationalen Norm haben und andere Begriffe, Definitionen und Prinzipien verwenden. Gemäß Anwendungsbereich (Kapitel 1) gilt die ISO 14068-1 für alle THG und ist auf sehr unterschiedliche Organisationen (einschließlich Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Finanzinstitute) und Produkte (einschließlich Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gebäude) anwendbar, jedoch ausdrücklich nicht auf Staaten und andere Gebietskörperschaften (wie Regionen oder Städte). Die normativen Referenzen (Kapitel 2) stellen klar, dass die Norm die Einhaltung der ISO-Normen zur Quantifizierung der THG von Organisationen und Produkten voraussetzt, d.h. die ISO 14064-1, ISO 14064-3 und ISO 14067 (ISO 2019, ISO 2019a, ISO 2018) sind ebenfalls zu erfüllen.

Kapitel 3 enthält relevante Definitionen und Kapitel 4 grundlegende Prinzipien. Der in Kapitel 5 beschriebene Ansatz der Norm besteht darin, dass ein Akteur, der für sich oder sein Produkt THG-Neutralität beansprucht, zuerst seinen CO₂-Fußabdruck (carbon footprint) verringert – d.h. die Summe seiner THG-Emissionen und -Entnahmen – und zweitens die verbleibenden Netto-Emissionen durch CO₂-Zertifikate (carbon credits), die bestimmten Anforderungen genügen, kompensiert (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Ansatz der THG-Neutralität nach ISO 14068-1



Quelle: ISO 2023, eigene Übersetzung

Der Norm liegt ein systematischer Prozess aus mehreren Schritten zugrunde, die ein Akteur – z.B. ein Unternehmen – durchlaufen muss. Für jeden dieser Schritte enthält die Norm ein Kapitel mit spezifischen Anforderungen und Empfehlungen. Der Prozess startet mit einer Verpflichtung (Commitment) eines Akteurs, dass er THG-neutral werden oder seine Produkte THG-neutral

⁴ Das Deutsche Institut für Normung (DIN) gründete hierzu den Arbeitskreis „Klimaneutralität“ (NA 172-00-19-03 AK) als deutsches Spiegelgremium.

produzieren will (Kapitel 6). Der nächste Schritt besteht in der Auswahl des Gegenstands und dessen genauer Abgrenzung (Kapitel 7).

Die weiteren Schritte müssen für jede Berichtsperiode gesondert durchlaufen werden. Das beginnt mit der Ermittlung der THG-Emissionen und Entnahmen (Kapitel 8) gemäß ISO 14064-1 für Organisationen und ISO 14067 für Produkte. Andere Normen, z.B. des Greenhouse Gas Protocols (WRI/WBCSD 2011, 2011a), können angewandt werden, sofern deren Konsistenz mit den betreffenden ISO-Standards erläutert und begründet wird.

Ein Kernelement ist die Notwendigkeit eines Managementplans zur THG-Neutralität (Kapitel 9), der die ablauf- und aufbauorganisatorischen Bedingungen, den Zeitrahmen, den THG-Minderungspfad einschließlich kurz- und langfristiger Ziele, die Maßnahmen zur THG-Minderung und Erhöhung der THG-Entnahme, die Menge und Art der zur Kompensation genutzten CO₂-Zertifikate, die finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zur THG-Neutralität festlegt. Anhand dieses Managementplans muss das Unternehmen seine THG-Emissionen mindern und, sofern angewandt, THG-Entnahmen ausweiten (Kapitel 10). Obwohl die Norm einen Vorrang für die Minderung der THG-Emissionen postuliert, erlaubt sie auch den Ausgleich von THG-Emissionen durch THG-Entnahmen innerhalb der Organisation und ihrer Wertschöpfungskette bzw. des Produktes entlang seines Lebensweges.

Abbildung 2: Schritte zur THG-Neutralität nach ISO 14068-1



Quelle: ISO 2023 (eigene Abbildung und Übersetzung)

Für die Kompensation (Kapitel 11) definiert der Standard neben generellen Anforderungen auch Anforderungen an CO₂-Zertifikate und an die Programme, die diese generieren. Die Kompensation erfordert den Erwerb und die Stilllegung von "ex post"-Zertifikaten⁵ und den Ausschluss von Doppelzahlungen. Darüber hinaus müssen zur Kompensation genutzte Emissionsminderungen oder Entnahmen real, zusätzlich, messbar, dauerhaft und zertifiziert sein sowie die CO₂-Zer-

⁵ Das sind Zertifikate auf Basis bereits stattgefundener THG-Emissionsminderungen oder THG-Entnahmen.

tifikate innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Berichtsperiode stillgelegt werden. Anforderungen an CO₂-Zertifikatsprogramme zielen auf Transparenz, Integrität und Glaubwürdigkeit, z.B. durch Schutzmechanismen, Rückverfolgbarkeit, Einbeziehung von Interessengruppen, unabhängige Überprüfungen und Maßnahmen zur Minimierung von Umweltrisiken.

Ein öffentlich zugänglicher Bericht zur THG-Neutralität (Kapitel 12) soll Transparenz über alle relevanten Aspekte schaffen. Er muss Informationen zum Gegenstand, zum Managementplan, zum CO₂-Fußabdruck einschließlich seiner Bestandteile, zu den Berechnungsmethoden und zur Entwicklung innerhalb der Berichtsperiode sowie zu den für die Kompensation genutzten Projekten und Zertifikaten enthalten. Abschließend legt Kapitel 13 fest, dass ein Akteur nur dann THG-Neutralität geltend machen darf, wenn er alle Anforderungen der Norm erfüllt, eine ausführliche Zusammenfassung des THG-Neutralitäts-Berichts für jeden Berichtszeitraum veröffentlicht hat und die Richtigkeit und Integrität der Informationen verifiziert wurden. Gegenstand der Verifizierung ist ausschließlich der Akteur, der Aussagen zur THG-Neutralität macht. CO₂-Zertifikats-Programme, insbesondere die zugrundeliegenden Emissionsminderungen oder THG-Entnahmen, und die für die Kompensation genutzten Zertifikate werden in diesem Prozess nicht verifiziert. Der gesamte Prozess und seine Schritte sind in Abbildung 2 zusammengefasst.

Neben dem Hauptteil umfasst die Norm auch mehrere Anhänge. Anhang A enthält Leitlinien für das Konzept und den Weg zur THG-Neutralität. Anhang B sieht zusätzliche Anforderungen für besondere Fälle vor, d. h. für Organisationen, Produkte, Finanzinstitute und marktbasierende Ansätze des Strombezugs. Wegen der hohen Bedeutung des Greenhouse Gas Protocols enthält Anhang C einen detaillierten Vergleich der einschlägigen ISO-Bilanzierungsnormen für Organisationen (ISO 2019) und Produkte (ISO 2018) mit den entsprechenden Standards des Greenhouse Gas Protocols (WIR/WBCSD 2011, 2011a). Anhang D enthält einige allgemeine Informationen und Beispiele zum Ambitionsniveau des Akteurs für den Klimaschutz.

4 Bewertung der Norm im klimapolitischen Kontext

4.1 Stärken der ISO-Norm

Die ISO-Norm zur THG-Neutralität schafft mehr Klarheit über die bislang sehr unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Ansätze und Konzepte und kann die verwirrende Vielfalt an Begriffen in Verbindung mit THG-Neutralität durch Definitionen relevanter Begriffe übersichtlicher ordnen. Dies stellt einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Fehlen international abgestimmter Begriffe und Definitionen zu THG-neutralen Organisationen und Produkten dar.

Die Norm führt wichtige Prinzipien ein, wie den Hierarchieansatz (der besagt, dass THG-Neutralität zuallererst durch Emissionsminderung erreicht werden soll), die Unterstützung der Transformation, die Vermeidung schädlicher Auswirkungen sowie den Wertschöpfungsketten- und Lebenszyklus-Ansatz. Darüber hinaus fordert die Norm einen systematischen und transparenten Prozess mit verschiedenen Schritten auf dem Weg zur THG-Neutralität (zu Etappen eines glaubwürdigen Wegs zur THG-Neutralität siehe Huckestein 2021). Zu jedem dieser Schritte legt ein eigenes Kapitel Anforderungen fest, einschließlich der zu dokumentierenden Informationen. Dies bietet den Akteuren nicht nur eine klare Anleitung zur Anwendung der Norm, sondern kann darüber hinaus auch als Checkliste für Prüfende während eines Zertifizierungsprozesses dienen.

Dem Managementplan zur THG-Neutralität kommt eine strategische Rolle für die Planung, Steuerung, Überwachung sowie Kompensation von THG-Emissionen und - soweit anwendbar - THG-Entnahmen zu. Er konkretisiert Inhalt und Ambition einer THG-Neutralitätsverpflichtung und enthält Kernelemente eines Klimamanagementsystems (siehe hierzu Glatzner/Loew 2022). Für Organisationen, die noch kein Klimamanagementsystem haben, ist es ein relativ kleiner Schritt, dieses auf der Basis eines von der Norm geforderten Managementplans einzuführen.

4.2 Schwächen der ISO-Norm

Gleichwohl weist die ISO-Norm zur THG-Neutralität erhebliche Schwächen auf. Sie erlaubt Aussagen zur THG-Neutralität auch bei hohen verbleibenden THG-Emissionen und zeigt einen unzureichenden Umgang mit THG-Entnahmen und Doppelzählungen.

THG-Neutralitäts-Aussagen trotz hoher THG-Emissionen

Eine generelle Schwäche der Norm liegt darin, dass - im Prinzip - auch Unternehmen mit hohen THG-Emissionen und Unternehmen mit einem auf fossiler Energienutzung basierendem Geschäftsmodell die Norm erfüllen und THG-Neutralität für sich oder ihre Produkte beanspruchen können. Somit gelingt es der Norm nicht, den Hierarchie-Ansatz zu operationalisieren. Dies bezieht sich nicht nur auf die frühe Phase der THG-Neutralität, in der ein Unternehmen erstmals die Anforderungen der Norm erfüllt und mit der Umsetzung seines Managementplans zur THG-Neutralität beginnt. Es bezieht sich auch auf fortgeschrittene Phasen, in denen nur noch „unvermeidbare“ THG-Emissionen bestehen.

Der Hauptgrund dafür ist die in der Norm gewählte Definition unvermeidbarer THG-Emissionen. Danach sind dies nicht vermiedene Emissionen, die nach Umsetzung aller technisch und ökonomisch machbaren THG-Emissionsminderungen verbleiben. Obwohl "Unterstützung der Transformation" und "Ambition" als Prinzipien gelten (Kapitel 4.5 und 4.6), kann der Verweis auf die wirtschaftliche Machbarkeit als Schlupfloch dienen, um nur sehr unambitionierte Emissionsminderungen umzusetzen. Tatsächlich enthält die Norm keine überprüfbaren Anforderungen an ambitionierte und wirksame THG-Emissionsminderungen, die im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen. Weder wird der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen noch die Anpassung klimaschädlicher Geschäftsmodelle verlangt. Der informelle Anhang D zu "Ambitionen" erwähnt lediglich eine rasch verringerte Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen als Beispiel für hohe Ambitionen.

Eine strengere Definition unvermeidbarer THG-Emissionen mit einem Fokus auf beste verfügbare Techniken und einem strikten Ausschluss fossiler Energie- und Ressourcennutzung wäre wesentlich wirksamer und glaubwürdiger gewesen. Sie hätte technische Lösungen für die Dekarbonisierung der Industrien, etwa im Bereich Baustoffe oder Stahl- und Nicht-Eisen-Metallerzeugung, einbeziehen können.

Unzureichende Anforderungen an die THG-Entnahme

Während die Norm recht differenziert THG-Emissionen und deren Minderung behandelt - u.a. mit Definitionen von direkten, indirekten, nicht vermiedenen und unvermeidbaren Emissionen - zeigt sie eine völlig unzureichende Wahrnehmung und Betrachtung von THG-Entnahmen. THG-Entnahmen können schwerwiegende Konflikte mit Biodiversität und Landnutzung verursachen und negative Umweltauswirkungen haben, z.B. die Zerstörung von Böden, der Humusbildung oder die Übernutzung natürlicher Ressourcen (Umweltbundesamt 2023). Keiner dieser Konflikte wird in der Norm behandelt.

Für die THG-Neutralität ist die THG-Entnahme sowohl innerhalb von Organisationen und Produkten relevant (siehe Kapitel 10.2 "GHG removal enhancements") als auch im Rahmen von Projekten, die CO₂-Zertifikate zur Kompensation schaffen, d.h. Zertifikaten aus THG-Entnahmen. Kapitel 10.2 empfiehlt vage, dass Akteure geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft zu minimieren. Es werden allerdings keinerlei Kriterien für entsprechende Maßnahmen konkretisiert, sodass es keine Konsequenzen für Aussagen zur THG-Neutralität hat, wenn entsprechende Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen von THG-Entnahmen gemindert werden, unterbleiben.

Für THG-Entnahme-Projekte, die CO₂-Zertifikate zur Kompensation generieren, heißt es in Kapitel 11.3 immerhin, dass CO₂-Zertifikatsprogramme Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ökosystem-Wirkungen, biologische Vielfalt, Kommunen, Gesundheit, Menschenrechte und lokale Wirtschaft vorsehen müssen, um etwaige negative Auswirkungen zu vermeiden. Im Prinzip gilt diese Anforderung auch für THG-Entnahmen und fordert entsprechende Aktivitäten zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Entnahme-Projekten. Allerdings enthält die Norm keine spezifischen Anforderungen oder Hinweise, wie mögliche Schäden und Risiken aus solchen Projekten ermittelt, bewertet und reduziert werden können. Daher sind selbst geringfügige Maßnahmen zur Verringerung einzelner Auswirkungen von Entnahme-Projekten ausreichend, um die generelle Anforderung zu erfüllen. Alles in allem behandelt die Norm THG-Entnahmen nicht angemessen und birgt hohe Risiken, dass THG-Neutralität auf Basis von THG-Entnahmen die Umwelt schädigen.

Unvollständige Regelung zum Ausschluss von Doppelzählungen

Die ISO-Norm fordert, dass Akteure, die THG-Neutralität durch Nutzung von CO₂-Zertifikaten anstreben, Doppelzählungen vermeiden müssen und betont, dass dies auch zwischen den Akteuren und Regierungen gilt. Das Übereinkommen von Paris und die entsprechende Regelung („corresponding adjustment“) werden in einer Anmerkung erwähnt, nicht aber als Anforderung. Konkrete Anforderungen, wie solche Doppelzählungen zu vermeiden sind, bleiben offen, etwa die ausschließliche Verwendung von Zertifikaten, die vom Gastland der Zertifikatsprojekte autorisiert sind.

Ein weiterer ungeklärter Aspekt ist das Verhältnis von THG-Emissionsminderungen und zusätzliche THG-Entnahmen eines Akteurs einerseits und nationalen Minderungsverpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris andererseits. Solche Klimaschutzmaßnahmen können bei interner Verrechnung ebenfalls das Risiko einer Doppelzählung bergen, da das Land, in dem die THG-Emissionsminderung oder THG-Entnahme stattfindet, dies in seinen nationalen THG-Inventaren ausweist.

5 Schlussfolgerungen

Die ISO-Norm zur THG-Neutralität enthält international vereinbarte Begrifflichkeiten, Prinzipien und Kriterien für treibhausgasneutrale Organisationen und Produkte. Sie weist jedoch erhebliche Schwächen auf, da sie Aussagen zur THG-Neutralität auch bei hohen fossilen THG-Emissionen, mangelnder Integrität der THG-Entnahme und unvollständigen Maßnahmen gegen Doppelzählungen zulässt. Glaubwürdige Aussagen zur THG-Neutralität sollten sich nicht darauf beschränken, diese Norm einzuhalten, sondern müssen darüber hinaus ihre THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris verringern, die negativen Auswirkungen von THG-Entnahmen aktiv vermeiden sowie eine gerechte Transformation ermöglichen.

Gerichte, die über die Zulässigkeit von THG-Neutralitätsaussagen und entsprechende Abmahnungen entscheiden müssen, sollten ihr Urteil nicht nur darauf stützen, ob die Anforderungen der Norm erfüllt werden, sondern auf die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen achten: erstens eine ambitionierte und wirksame Verringerung der THG-Emissionen auf Grundlage der besten verfügbaren Technik und des Ausstiegs aus fossilen Ressourcen und zweitens eine aktive Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher ökologischer und sozialer Auswirkungen von THG-Entnahmen, einschließlich der zur Kompensation genutzten Zertifikate aus Entnahmen.

Zusätzlich zur Norm sollten die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Paris, insbesondere die EU und ihre Mitgliedstaaten, gesetzliche Regelungen einführen, die irreführende Aussagen zur THG-Neutralität verbieten, Klima- und Umweltmanagementsysteme von Unternehmen fördern und sicherstellen, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen gegen negative ökologische und soziale Auswirkungen ihrer THG-Neutralitätsstrategie ergreifen. Die kommende EU-Richt-

linie zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ (Empowering Consumers for the Green Transition Directive) wird Aussagen zur THG-Neutralität stark einschränken. Insbesondere THG-Neutralitätsaussagen für Produkte, die auf Kompensationen beruhen, werden nicht mehr möglich sein. Die geplante Richtlinie zu „expliziten Umweltansprüchen“ (Green Claims Directive) könnte dann den rechtlichen Rahmen für die verbleibenden Möglichkeiten für THG-Neutralitätsaussagen im Einzelnen definieren.⁶

Schließlich und im Lichte der wachsenden Bedeutung von THG-Neutralitätsaussagen auf globalen Märkten sollte ISO die Norm so bald wie möglich überarbeiten und die oben genannten Schwächen beseitigen. Der Überarbeitungsprozess kann sofort beginnen, der frühestmögliche Termin für eine überarbeitete Norm ist Ende 2026. Grundlage dafür müssen ein verbesserter Stand des Wissens, z. B. über unvermeidbare Emissionen und THG-Entnahmen, Fortschritte in den internationalen Klimaverhandlungen und in der nationalen Gesetzgebung sowie Beispiele aus der Praxis (Best Practice) für glaubwürdige THG-Neutralitätsaussagen sein.

6 Literaturverzeichnis

Glatzner, L., Loew, T.: Environmental management systems and climate risks, Analysis of standards for environmental management systems with regard to the management of climate-related risks and TCFD. Opportunities for further development of ISO 14001 and EMAS, German Environment Agency, Climate Change 10/2022. Online available at https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_10-2022_environmental_management_systems_and_climate_risks.pdf.

Huckestein, B.: The path to greenhouse gas neutral administration, Stages and guidelines, German Environment Agency, October 2021. Online available at https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/publikationen/fb_path-greenhouse-gas-neutral-administration_bf.pdf.

International Standard Organization (2023): ISO 14068-1:2023: Climate change management – Transition to net zero – Part 1: Carbon neutrality; November 30th 2023.

International Standard Organization (2022): Net Zero Guidelines – Accelerating the transition to net zero, International Workshop Agreement (IWA 42 (E), November 2022.

International Standard Organization (2019): ISO 14064-1, Greenhouse gases – Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals.

International Standard Organization (2019a): ISO 14064-3, Greenhouse gases – Part 3: Specification with guidance for the verification and validation of greenhouse gas statements.

International Standard Organization (2018): ISO 14067, Greenhouse gases – Carbon footprint of products – Requirements and guidelines for quantification.

IPCC (2022): Annex I: Glossary [van Diemen, R., J.B.R. Matthews, V. Möller, J.S. Fuglestedt, V. Masson-Delmotte, C. Méndez, A. Reisinger, S. Semenov (eds)]. In IPCC, 2022: Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [P.R. Shukla, J. Skea, R. Slade, A. Al Khourdajie, R. van Diemen, D. McCollum, M. Pathak, S. Some, P. Vyas, R. Fradera, M. Belkacemi, A. Hasija, G. Lisboa, S. Luz, J. Malley, (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, USA. doi: 10.1017/9781009157926.020.

Kreibich, N.; Brandemann, V., Jüde, F.: Governing Corporate Claims: Increasing transparency of climate-related claims, Wuppertal Institute for Climate, Environment and Energy, November 2022.

Riedel, F., Fornefeld, F., Kost, C., Gorbach, G., Thomsen, J.: Klimaneutrale Unternehmen – Überblick zu freiwilligen Initiativen und Aktivitäten zur Treibhausgasneutralität auf unterstaatlicher Ebene; Umweltbundesamt

⁶ Eine umfassendere Analyse der grundsätzlichen und spezifischen Probleme der Kompensation von THG-Emissionen durch CO₂-Zertifikate wird Gegenstand eines geplanten UBA-Hintergrundpapiers sein.

(Hrsg.), Climate Change 35/202, Dessau-Roßlau. Online available at <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimaneutrale-unternehmen>

Umweltbundesamt (2023): Short Typology of Carbon Dioxid Removals, Factsheet, 25 July 2023. Online available at <https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/short-typology-of-carbon-dioxide-removals>.

UNFCCC (1999): Decision 4/CP.5: Guidelines for the preparation of national communications by Parties, included in Annex I to the Convention, Part II: UNFCCC reporting guidelines on national communications. In: FCCC/CP/1999/6/Add.1. Online available at <https://unfccc.int/sites/default/files/resource/docs/cop5/06a01.pdf>.

UN High Level Expert Group on the Net Zero Emissions Commitments of Non-State Entities: Integrity Matters: Net Zero Commitments by Businesses, Financial Institutions, Cities and Regions, November 2022.

WRI/WBCSD (2011): Greenhouse Gas Protocol: A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised edition. Available at: <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>.

WRI/WBCSD (2011a): Greenhouse Gas Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard. Available at: <https://ghgprotocol.org/product-standard>.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Huckestein, Burkhard; Ruddigkeit, Dana; Kleiner, Larissa; Göttinger, Anne und Rother, Stefanie (alle Umweltbundesamt)

Stand: Januar/2024